

RS OGH 1996/7/30 10ObS2197/96b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1996

Norm

BP GG §3 Abs1

ööLandesbeamten-PG §27 Abs3

ööPGG §3 Abs1

ööPGG ArtIV Abs1

Rechtssatz

Nach § 27 Abs 3 Landesbeamten-PensionsG besteht bereits dann kein Pflegegeldanspruch nach diesem Landesgesetz (und damit über die Übergangsbestimmung des Art VI Abs 1 öö PGG auch nach diesem Landesgesetz), wenn einer - an sich anspruchsberechtigten - Person "Pflegegeld nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften gebührt", und nicht erst, wenn ein solcher rechtskräftig zuerkannt ist. Es kommt also nicht auf eine bereits rechtskräftige Entscheidung über einen vorrangigen Anspruch nach einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift (insb. nach dem BP GG), also den Bezug der Leistung, an, sondern lediglich darauf, ob ein solcher anderweitiger potentieller Anspruch besteht und zusteht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2197/96b

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 2197/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106368

Dokumentnummer

JJR_19960730_OGH0002_010OBS02197_96B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at